

<h2>Aufgabe 4</h2>
--------------------

- a) Rechtliche Möglichkeiten nach Ziffer 12 der DTV Güter 2000:
1. schriftliche Mahnung mit Zahlungsaufforderung; Frist mindestens zwei Wochen
  2. Leistungsfreiheit, falls nach Ablauf der Frist keine Zahlung erfolgte
  3. fristlose Kündigung zwei Wochen nach Ablauf der Frist, sofern bis dahin keine Zahlung erfolgte
  4. Auch bei wirksamer Kündigung bleibt Recht auf Prämie bestehen und im gerichtlichen Mahnverfahren durchsetzbar.
  5. Klarstellungspflicht, d. h., VR muss schriftlich in der Mahnung auf die Rechtsfolgen hinweisen.
- b) Unterschiede (geregelt in § 17 und 18 ADS):
1. Mahnung bedarf keiner Form, auch keiner schriftlichen, aber Frage der Beweisbarkeit.
  2. Frist muss angemessen sein, keine Mindestzeit, aber unter 14 Tagen wäre wohl nicht angemessen.
  3. nicht nur Leistungsfreiheit, sobald die Frist ohne Zahlung abgelaufen ist, sondern auch sofortiges Kündigungsrecht
  4. keine Klarstellungspflicht; aber nach § 13 ADS Verpflichtung zu Treu und Glauben, daher mindestens Hinweis auf § 17 ADS
  5. Bei Zeitpolicen kein Recht auf gesamte Prämie, nur auf Ristornogebühr; diese beträgt 50 % der Prämie.
- c) VVG gilt nicht für
1. Seeversicherungen (siehe Aufgabe) gemäß § 186 VVG
  2. Großrisiken gemäß § 187 VVG; Großrisiken sind im Einführungsgesetz zum VVG (Art. 10) definiert.
  3. Trifft beides nicht zu, gelten das VVG und somit auch die §§ 38 und 39 VVG zwingend (z. B. bei Deckung von Inlandtransporten für Privatpersonen).
  4. VVG gelten auch bei Vereinbarung DTV Güter 2000 qua Schlussbedingung, soweit in den Bedingungen selbst nichts anderes vereinbart wurde; dies ist hinsichtlich Prämienzahlung und Folgen der Nichtzahlung allerdings der Fall.

## **Aufgabe 6**

Mögliche Produkte aus den Transport-Nebensparten sind:

- Reisegepäckversicherung
- Schmuck- und Pelzsachen-Versicherung
- Wassersportkasko-Versicherung
- Kunstversicherung
- Musikinstrumentenversicherung
- Jagd- und Sportwaffen-Versicherung

Z. B.:

- Die Reisegepäckversicherung versichert das mitgeführte und am Körper getragene Reisegepäck gegen Verlust und Beschädigung, während der Kunde sich auf einer Reise befindet. Der Reisebegriff kann durch den Einschluss des Domizil-Risikos erweitert werden. Wertsachen, wie Schmuck und Pelze sowie Fotoartikel, sind nur begrenzt mit-versichert und nur dann, wenn sie bestimmungsgemäß getragen werden oder sich unter ordnungsgemäßem Verschluss befinden.
- Die Pelz- und Schmucksachenversicherung ist eine Ergänzung zur Hausratversicherung und bietet Versicherungsschutz gegen alle Gefahren, insbesondere Verlust und Beschädigung. Für die Aufbewahrung von Pelz- und Schmucksachen gibt es Aufbewahrungsvorschriften. Die Ersatzpflicht ist je nach Sicherheitsbehältnis begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die Obliegenheit, die Schmucksachen alle 24 Monate auf Haltbarkeit der Fassungen, Verschlüsse und Sicherungen überprüfen zu lassen.